

**Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz; StipG); Änderung**

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<b>Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz; StipG)</b>			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>			
	<b>I.</b>			
	Der Erlass SAR <a href="#">471.200</a> (Gesetz über Ausbildungsbeiträge [Stipendiengesetz, StipG] vom 19. September 2006) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:			
<p><b>§ 3</b> Anspruchsvoraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Anspruch auf Ausbildungsbeiträge hat, wer</p> <p>a) gesuchsberechtigt ist,</p> <p>b) stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau hat und keine Ausbildungsbeiträge anderer Kantone bezieht,</p>	<p>b) <del>stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau hat und keine Ausbildungsbeiträge anderer Kantone</del> <u>und Staaten</u> bezieht,</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>c) eine beitragsberechtigte Ausbildung an einer dafür vom Kanton anerkannten Ausbildungsstätte durchläuft,</p> <p>d) die Voraussetzungen für die Ausbildung erfüllt und</p> <p>e) einen Unterstützungsbedarf hat.</p> <p><sup>2</sup> In Ausnahmefällen können Ausbildungsbeiträge gewährt werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht in allen Teilen erfüllt sind.</p>	<p><del><sup>2</sup> In Ausnahmefällen</del> <u>Ausbildungsbeiträge</u> können Ausbildungsbeiträge gewährt werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht in allen Teilen erfüllt sind.</p> <p>a) die Anspruchsvoraussetzungen nicht in allen Teilen erfüllt sind und ein Härtefall vorliegt,</p> <p>b) die zumutbaren Leistungen nahestehender Personen nicht ermittelt werden können oder von diesen nicht geleistet werden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 4</b> Gesuchsberechtigung</p> <p><sup>1</sup> Gesuchsberechtigte Personen sind</p> <p>a) Schweizer Bürgerinnen und Bürger,</p> <p>b) Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz mit Niederlassungsbewilligung,</p>	<p><sup>1</sup> <del>Gesuchsberechtigte</del> Folgende Personen, <u>die ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz gemäss Art. 6 und 7 der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009<sup>1)</sup> im Kanton Aargau haben, sind gesuchsberechtigt:</u></p> <p>a) Schweizer Bürgerinnen und Bürger, <u>Auslandschweizerinnen und -schweizer jedoch ausschliesslich für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht gesuchsberechtigt sind,</u></p> <p>b) Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz <del>mit</del>, <u>die eine Niederlassungsbewilligung besitzen oder die sich seit fünf Jahren rechtmässig in der Schweiz aufhalten und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen,</u></p>			

<sup>1)</sup> SAR [471.500](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom ...</b>
<p>c) Bürgerinnen und Bürger von Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelsassoziation in der Schweiz, soweit sie gemäss dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 <sup>1)</sup> beziehungsweise dem Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) vom 4. Januar 1960 <sup>2)</sup> bezüglich der Ausbildungsbeiträge den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt sind,</p> <p>d) Flüchtlinge und Staatenlose, die in der Schweiz wohnhaft und von ihr anerkannt sind.</p>				

<sup>1)</sup> [SR 0.142.112.681](#)

<sup>2)</sup> [SR 0.632.31](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz ohne Niederlassungsbewilligung für bestimmte Ausbildungen gemäss § 6 Abs. 1 lit. a und b als gesuchsberechtigt anerkennen und die Voraussetzungen dafür regeln.</p>	<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausländerinnen und Ausländer, <u>die sich weniger als fünf Jahre in der Schweiz ohne Niederlassungsbewilligung aufhalten</u>, für bestimmte Ausbildungen gemäss § 6 Abs. 1 lit. a und b als gesuchsberechtigt anerkennen <u>und die Voraussetzungen dafür regeln</u>.</p> <p><sup>3</sup> Personen gemäss Absatz 1 lit. b und c, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, sind nicht gesuchsberechtigt.</p>			
<p><b>§ 5</b> Stipendienrechtlicher Wohnsitz</p> <p><sup>1</sup> Gesuchstellende Personen haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau, wenn sich der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern beziehungsweise des derzeitig oder zuletzt sorgeberechtigten Elternteils hier befindet oder die zuletzt zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hier ihren Sitz hat.</p> <p><sup>2</sup> Ausserdem haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau</p>	<p><b>§ 5 Aufgehoben.</b></p>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom ...</b>
<p>a) Personen mit Aargauer Bürgerrecht, deren derzeitig oder zuletzt sorgeberechtigte Eltern im Ausland Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen, sofern sie weder in ihrem noch im Wohnsitzstaat ihrer Eltern gesuchsberechtigt sind; Personen mit Bürgerrecht in mehreren Kantonen haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau, wenn sie das Aargauer Bürgerrecht zuletzt erworben haben,</p> <p>b) volljährige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren zuletzt sorgeberechtigte Eltern im Ausland Wohnsitz haben, wenn sich hier ihr zivilrechtlicher Wohnsitz befindet.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>3</sup> Volljährige Personen, die nach Abschluss einer zur Berufsausübung befähigenden Ausbildung und vor Beginn einer neuen Ausbildung, für die sie Beiträge beanspruchen, während mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Kanton Aargau wohnhaft und gleichzeitig aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren, haben hier stipendienrechtlichen Wohnsitz. Der finanziellen Unabhängigkeit aufgrund eigener Erwerbstätigkeit ist die Führung des eigenen Familienhaushalts gleichgestellt.</p> <p><sup>4</sup> Ein einmal begründeter stipendienrechtlicher Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen.</p>				
<p><b>§ 6</b> Beitragsberechtigte Ausbildungen</p> <p><sup>1</sup> Beitragsberechtigte Ausbildungen sind</p> <p>a) kantonale Brückenangebote im Anschluss an die Sekundarstufe I,</p> <p>b) Ausbildungen auf Sekundarstufe II,</p>	<p>a) <del>kantonale</del> <u>kantonale</u> Brückenangebote <u>des Kantons Aargau</u> im Anschluss an die Sekundarstufe I,</p>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom ...</b>
<p>c) Ausbildungen auf Tertiärstufe, d) Weiterbildungen.</p> <p><sup>2</sup> Auf Sekundarstufe II und Tertiärstufe sind grundsätzlich je die erste und zweite Ausbildung beitragsberechtigigt.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt die beitragsberechtigigten Ausbildungen näher, legt die Anforderungen bezüglich Umfang und Dauer fest und kann Ausnahmen von Absatz 2 regeln.</p>				
<p><b>§ 7</b> Anerkannte Ausbildungsstätten</p> <p><sup>1</sup> Anerkannte Ausbildungsstätten sind</p> <p>a) die öffentlichen Ausbildungsstätten, b) die privaten Ausbildungsstätten in der Schweiz hinsichtlich der vom Bund oder vom Kanton Aargau anerkannten Ausbildungsgänge. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die kantonale Anerkennung.</p>				



Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>2</sup> Auf Sekundarstufe II sind Ausbildungsstätten im Ausland nicht anerkannt. Dies gilt nicht</p> <p>a) für berufliche Grundbildungen, die einzig im Ausland absolviert werden können,</p> <p>b) für Ausbildungsstätten, die Gegenstand von Vereinbarungen des Kantons über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden sind,</p> <p>c) bei Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern für Ausbildungsstätten in ihren Wohnsitzstaaten.</p> <p><sup>3</sup> Auf Tertiärstufe und für Weiterbildungen an Hochschulen können in Ausnahmefällen Ausbildungsgänge von privaten Ausbildungsstätten im Ausland anerkannt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>b) für Ausbildungsstätten, die Gegenstand von Vereinbarungen des Kantons über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden sind;<sup>2</sup></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 11</b> Form der Gewährung</p> <p><sup>1</sup> Für die kantonalen Brückenangebote sowie für je die erste Ausbildung auf Sekundarstufe II und auf Tertiärstufe werden Stipendien gewährt; auf Tertiärstufe können sie durch Darlehen ergänzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Für die zweite Ausbildung auf Sekundarstufe II und für Weiterbildungen werden Stipendien, Darlehen oder Stipendien und Darlehen gewährt. Für Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen und Hochschulen werden ausschliesslich Darlehen gewährt.</p> <p><sup>3</sup> Für die zweite Ausbildung auf Tertiärstufe werden in der Regel Darlehen gewährt.</p> <p><sup>4</sup> Ausbildungsbeiträge gemäss § 3 Abs. 2 werden als Darlehen gewährt.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und bestimmt die Ausnahmen.</p>	<p><del><sup>1</sup> Für die kantonalen Brückenangebote sowie für je die erste Ausbildung auf Sekundarstufe II und auf Tertiärstufe werden Stipendien gewährt; auf Tertiärstufe können sie durch Darlehen ergänzt werden.</del></p> <p><sup>1</sup> Für die kantonalen Brückenangebote sowie für je die erste Ausbildung auf Sekundarstufe II und auf Tertiärstufe werden Stipendien gewährt; auf Tertiärstufe können sie durch Darlehen ergänzt werden.</p> <p><del><sup>2</sup> Für die zweite Ausbildung auf Sekundarstufe II und für Weiterbildungen werden Stipendien, Darlehen oder Stipendien und Darlehen gewährt. Für Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen und Hochschulen</del> <u>Weiterbildungen</u> werden ausschliesslich Darlehen gewährt.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 14</b> Wechsel der Ausbildung</p> <p><sup>1</sup> Wird die Ausbildung aus wichtigen Gründen gewechselt, werden auch für die neue Ausbildung Beiträge gewährt.</p> <p><sup>2</sup> Die Dauer der neuen Ausbildung ist für die Beitragsgewährung massgebend. Die Dauer, während der vor dem Wechsel Ausbildungsbeiträge bezogen wurden, wird angemessen angerechnet.</p>	<p><sup>1</sup> Wird die Ausbildung <del>aus wichtigen Gründen</del> <u>einmal</u> gewechselt, werden auch für die neue Ausbildung Beiträge gewährt.</p> <p><sup>2</sup> Die Dauer der neuen Ausbildung ist für die Beitragsgewährung massgebend. Die Dauer, während der vor dem Wechsel Ausbildungsbeiträge bezogen wurden, wird <del>angemessen</del> <u>vollständig</u> angerechnet.</p>			
<p><b>§ 15</b> Massgebliche Kosten und Leistungen</p> <p><sup>1</sup> Die massgeblichen Kosten und Leistungen bei der Bemessung der Ausbildungsbeiträge sind</p> <p>a) die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten,</p>				

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom ...</b>
<p>b) die zumutbaren Leistungen der gesuchstellenden Person, der Eltern und Stiefeltern sowie des Ehegatten oder der Ehegattin, des Partners oder der Partnerin in eingetragener Partnerschaft oder in stabiler eheähnlicher Beziehung,</p> <p>c) die Leistungen Dritter, namentlich von Privatpersonen, Gemeinden und Stiftungen.</p> <p><sup>2</sup> Bei Ausbildung in einem anderen Kanton, im Ausland oder an einer privaten Ausbildungsstätte, die gleichwertig im Kanton Aargau, in der Schweiz oder an einer öffentlichen Ausbildungsstätte erfolgen könnte, sind die anerkannten Kosten der günstigeren Variante massgeblich. Diese Regelung gilt nicht für Ausbildungen auf Tertiärstufe an Ausbildungsstätten, die aufgrund interkantonalen Vereinbarungen Studierende aus dem Kanton Aargau aufnehmen.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>3</sup> Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern wird nur teilweise berücksichtigt, wenn die gesuchstellende Person eine zur Berufsausübung befähigende Ausbildung abgeschlossen hat und entweder älter als 25 Jahre ist oder vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens drei Jahren finanziell unabhängig war.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Bemessung und legt die Ansätze fest. Er kann pauschale Ansätze festlegen und weitere Ausnahmen vom Grundsatz der kostengünstigeren Variante vorsehen.</p>	<p><sup>3</sup> Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern wird nur teilweise berücksichtigt, wenn die gesuchstellende Person <u>das 25. Altersjahr vollendet und</u> eine zur Berufsausübung befähigende Ausbildung abgeschlossen <del>hat und entweder</del> <u>älter als 25 Jahre ist oder</u> <u>sowie vor</u> Beginn der neuen Ausbildung während mindestens <del>drei</del> <u>zwei</u> Jahren finanziell unabhängig <u>und nicht gleichzeitig in Ausbildung</u> war.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 16</b> Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse</p> <p><sup>1</sup> Bei der gesuchstellenden Person, ihrem Ehegatten oder ihrer Ehegattin und ihrem Partner oder ihrer Partnerin gemäss § 15 Abs. 1 lit. b werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse mit aktuellen Belegen ermittelt. Fehlen solche oder sind diese zu wenig aussagekräftig, wird auf ältere Belege, insbesondere auf die letzte definitive Steuerveranlagung, abgestellt.</p> <p><sup>2</sup> Bei den Eltern wird in der Regel auf die letzte definitive Steuerveranlagung abgestellt. Fehlt eine solche oder liegt die veranlagte Periode mehr als drei Jahre zurück, sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von der gesuchstellenden Person anders nachzuweisen; in diesem Fall sind soweit möglich die aktuellen Verhältnisse zu berücksichtigen. Bei erheblichen Veränderungen gegenüber der definitiven Steuerveranlagung kann in Ausnahmefällen ebenfalls auf die aktuellen Verhältnisse abgestellt werden.</p>	<p><sup>2</sup> Bei den Eltern wird in der Regel auf die letzte definitive Steuerveranlagung abgestellt. Fehlt eine solche oder liegt die veranlagte Periode mehr als drei Jahre zurück, sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von der gesuchstellenden Person anders nachzuweisen; in diesem Fall sind soweit möglich die aktuellen Verhältnisse zu berücksichtigen. Bei <u>dauerhaften</u> erheblichen Veränderungen gegenüber der definitiven Steuerveranlagung kann in Ausnahmefällen ebenfalls auf die aktuellen Verhältnisse abgestellt werden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 17</b> Verzinsung und Rückzahlung</p> <p><sup>1</sup> Darlehen sind nach Abschluss oder Abbruch einer Ausbildung zu verzinsen. Der Regierungsrat bestimmt den Zinssatz.</p> <p><sup>2</sup> Darlehen sind innert zehn Jahren nach Abschluss oder Abbruch einer Ausbildung zurückzubezahlen; die erste Zahlung wird nach zwei Jahren fällig. Der Regierungsrat bestimmt die jährliche Mindestrate.</p> <p><sup>3</sup> Wird vor der vollständigen Rückzahlung eines Darlehens eine weitere mit Ausbildungsbeiträgen unterstützte Ausbildung absolviert, verschieben sich Verzinsung und Rückzahlung um die Dauer dieser Ausbildung.</p> <p><sup>4</sup> Verzinsung und Rückzahlung können aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise aufgeschoben oder erlassen werden.</p>	<p><sup>3</sup> Wird vor der vollständigen Rückzahlung eines Darlehens eine weitere <del>mit Ausbildungsbeiträgen unterstützte</del> <u>beitragsberechtigzte</u> Ausbildung absolviert, verschieben sich Verzinsung und Rückzahlung um die Dauer dieser Ausbildung.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 18</b> Rückerstattung</p> <p><sup>1</sup> Ausbildungsbeiträge, die durch unwahre Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erwirkt oder nicht für die im Gesuch genannte Ausbildung verwendet wurden, sind ab Auszahlung zu verzinsen und zurückzuerstatten. Der Regierungsrat bestimmt den Zinssatz.</p> <p><sup>2</sup> Bei Abbruch oder vorzeitigem Abschluss der Ausbildung sind die für den nicht absolvierten Ausbildungsabschnitt zugesprochenen und bereits ausbezahlten Beiträge zurückzuerstatten.</p> <p><sup>3</sup> Die Rückerstattung kann aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise aufgeschoben oder erlassen werden.</p>	<p><sup>2</sup> Bei Abbruch oder vorzeitigem Abschluss der Ausbildung sind die für den nicht absolvierten Ausbildungsabschnitt <del>zugesprochenen und bereits ausbezahlten</del> Beiträge zurückzuerstatten.</p> <p><sup>2bis</sup> Erfolgt der Abbruch in den ersten drei Monaten eines Ausbildungsjahres und wird nicht im gleichen Jahr eine andere beitragsberechtigte Ausbildung aufgenommen, sind sämtliche für das entsprechende Ausbildungsjahr ausbezahlten Beiträge zurückzuerstatten.</p>			



Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 20</b> Mitwirkungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, vollständige und wahre Angaben zu ihrer Person, zur Ausbildung sowie zur finanziellen Situation zu machen und die verlangten Belege einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Beendigung der Ausbildung sowie wesentliche Änderungen der finanziellen Verhältnisse sind unaufgefordert und unverzüglich zu melden.</p> <p><sup>3</sup> Verweigert die gesuchstellende Person die notwendige und zumutbare Mitwirkung, muss auf ihr Gesuch nicht eingetreten werden. Sie kann von der weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Mitwirkungspflichten in grober Weise oder wiederholt verletzt hat.</p>	<p><sup>2</sup> Die Beendigung der Ausbildung <del>sowie wesentliche Änderungen der finanziellen Verhältnisse sind</del> unaufgefordert und unverzüglich zu melden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 22</b> Zusprechung und Auszahlung</p> <p><sup>1</sup> Ausbildungsbeiträge werden in der Regel längstens für ein Ausbildungsjahr zugesprochen und als Stipendien in halbjährlichen Raten beziehungsweise als Darlehen einmal pro Jahr ausbezahlt.</p> <p><sup>2</sup> Die Auszahlung erfolgt nach Eingang einer Bestätigung über die Aufnahme beziehungsweise die Fortsetzung der Ausbildung. Das zuständige Departement kann überdies Belege zum Ausbildungsstand verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und bestimmt die Ausnahmen von Absatz 1.</p>	<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt <u>durch Verordnung</u> die Einzelheiten und bestimmt die Ausnahmen <del>von Absatz 1</del>.</p>			
<p><b>§ 28</b> Übergangsrecht</p> <p><sup>1</sup> Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Gesuche und Verfahren werden nach neuem Recht behandelt.</p> <p><sup>2</sup> Die Rückzahlung von Darlehen, die nach bisherigem Recht zugesprochen wurden, richtet sich nach diesem.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom ...</b>
	<b>II.</b>			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	<b>III.</b>			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	<b>IV.</b>			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			